

UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Grundsatzentscheidungen des BGH

Kritische Rechtsprechungslektüre

Dr. Lena Kunz, LL.M. (UChicago)
kunz@igr.uni-heidelberg.de

Einführung

Erste Sitzung

Mittwoch, den 18. Oktober 2017

I. Ausgangspunkt:

- **Objektive Rechtsanwendung?**
- **Welche Einfluss haben die Personen, die entscheiden?**
- **Vergleiche: *Judicial Behavior* (USA)**

II. Instanzenzug der Zivilgerichtsbarkeit in Deutschland

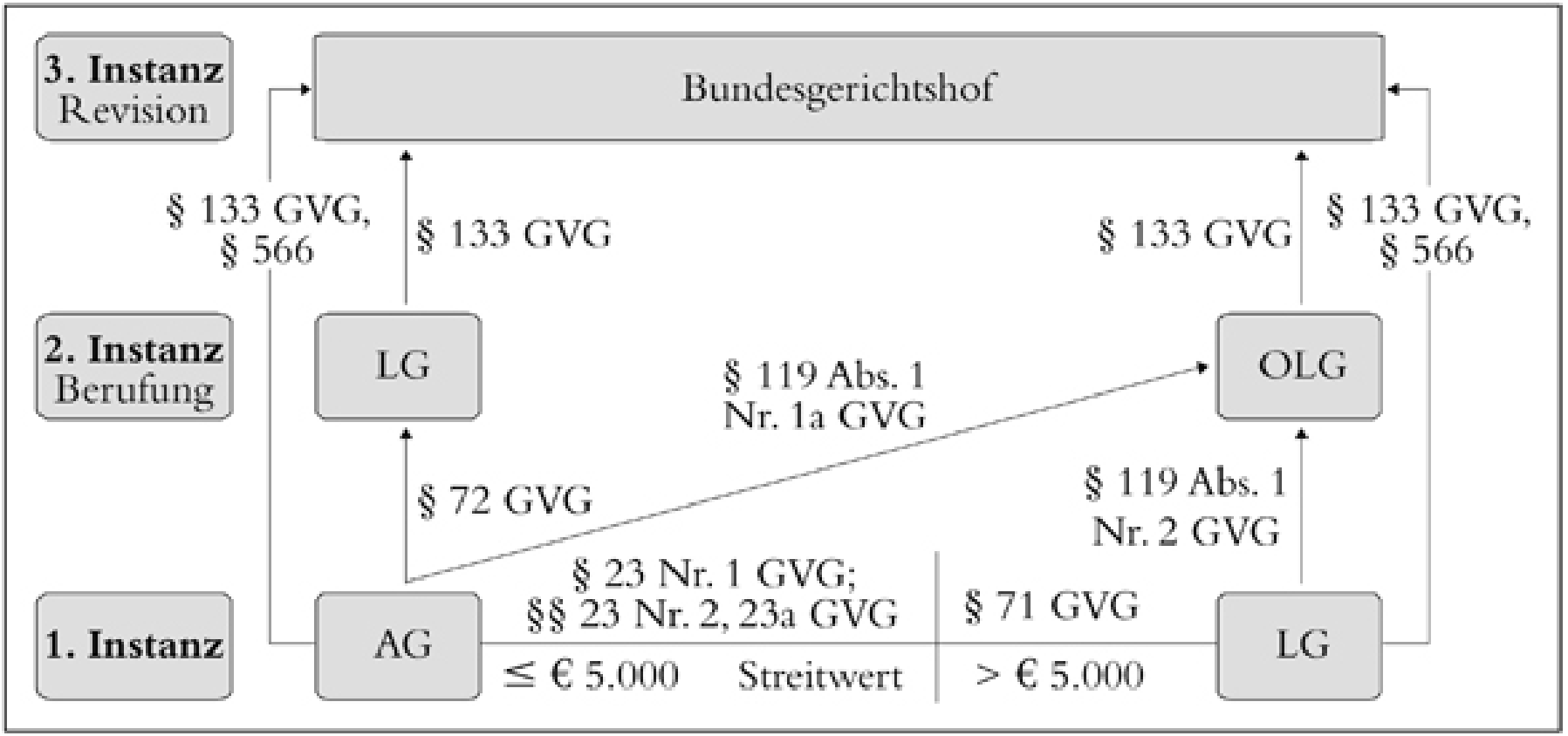


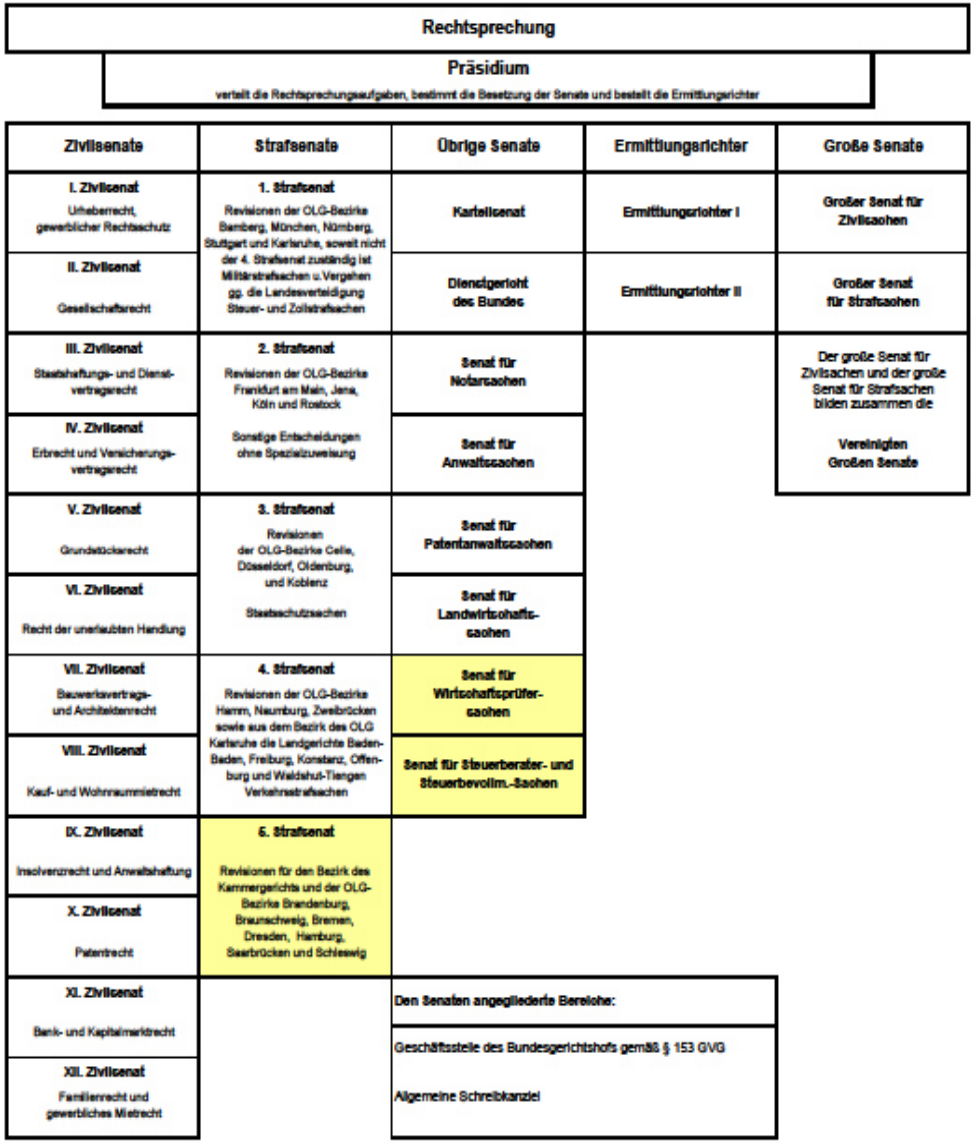
Schaubild aus: Pohlmann, Zivilprozessrecht, 3. Aufl., München 2014, Rn 31

III. Organisatorischer Aufbau des BGH (Rechtsprechung) und Funktionen

- 12 Zivil**senate**
- **Kollegiale Spruchkörper**

(Institution des Einzelrichters ist am BGH in Zivilsachen nicht vorgesehen;
Ausn.: § 66 Abs. 6 GKG)

Quelle: www.bundesgerichtshof.de



Spruchkörperinterner Aufbau

Fünf Mitglieder (nach § 139 Abs. 1 GVG ➔ gesetzlicher Richter)				
Bundes-richter **Vors. Richter** (§ 21f, § 19a DRiG)	**Bundes-richter** (stellv. Vorsitzender)	**Bundes-richter** (Beisitzer)	**Bundes-richter** (Beisitzer)	**Bundes-richter** (Beisitzer)

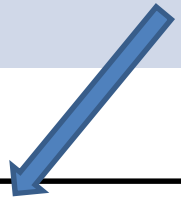
ABER ACHTUNG: In der Realität hat jeder Zivilsenat zwischen sechs bis acht Mitglieder (sog. Überbesetzung).

Aufgabenverteilung

innerhalb eines Senates

(sog. spruchkörperinterne Geschäftsverteilung)

Zivilsenat		
Sitzgruppe 1 (fünf Richter)	**Sitzgruppe 1 (fünf Richter)**	**Sitzgruppe N (fünf Richter)**



Ein Richter wird als sog. Berichterstatter (BE) bestimmt.

Aufgaben des BE

- Sachbearbeiter des Falles
- Schreiben von Entscheidungsentwürfen
- In Verhandlungen und Beratungen

Sachbericht erstatten

Problem:
Wer bestimmt den BE?

Entscheidungsfindung

- Beratungsgeheimnis
- Gleichgewichtige Stimmen am BGH
- **§ 196 Abs. 1 GVG:** „Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.“
- **(P) Umgang mit abweichenden Meinungen (vgl. dissenting opinions)**

Sichtbares und Unsichtbares

in einer zivilrechtlichen Entscheidung des BGH

DR. LENA KUNZ, LL.M. (UCHICAGO) | JURISTISCHE FAKULTÄT

IV. Die Revisionsentscheidung

1. Entscheidungsumfang
2. Einige Charakteristika
3. Arbeitsweise des BGH

1. Entscheidungsumfang in der Revisioninstanz

§ 545 ZPO – Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht

§ 546 ZPO – Begriff der Rechtsverletzung

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 557 ZPO – Umfang der Revisionsprüfung

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) (...).

(3) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. (...).

§ 559 ZPO – Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen

(1) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Berufungsurteil oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. (...).

(2) Hat das Berufungsgericht festgestellt, dass eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass in Bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

2. Charakteristika der Revisionsentscheidung

a. Aufbau, Länge, Begründungsdichte

b. Reaktion auf den Revisionsvortrag

c. Zitierkultur und „Baukastensystem“

d. Ohne Nennung von abweichenden Meinungen (keine Sondervoten)

3. Arbeitsweise des BGH

?

a. Geheime Beratung und Abstimmung

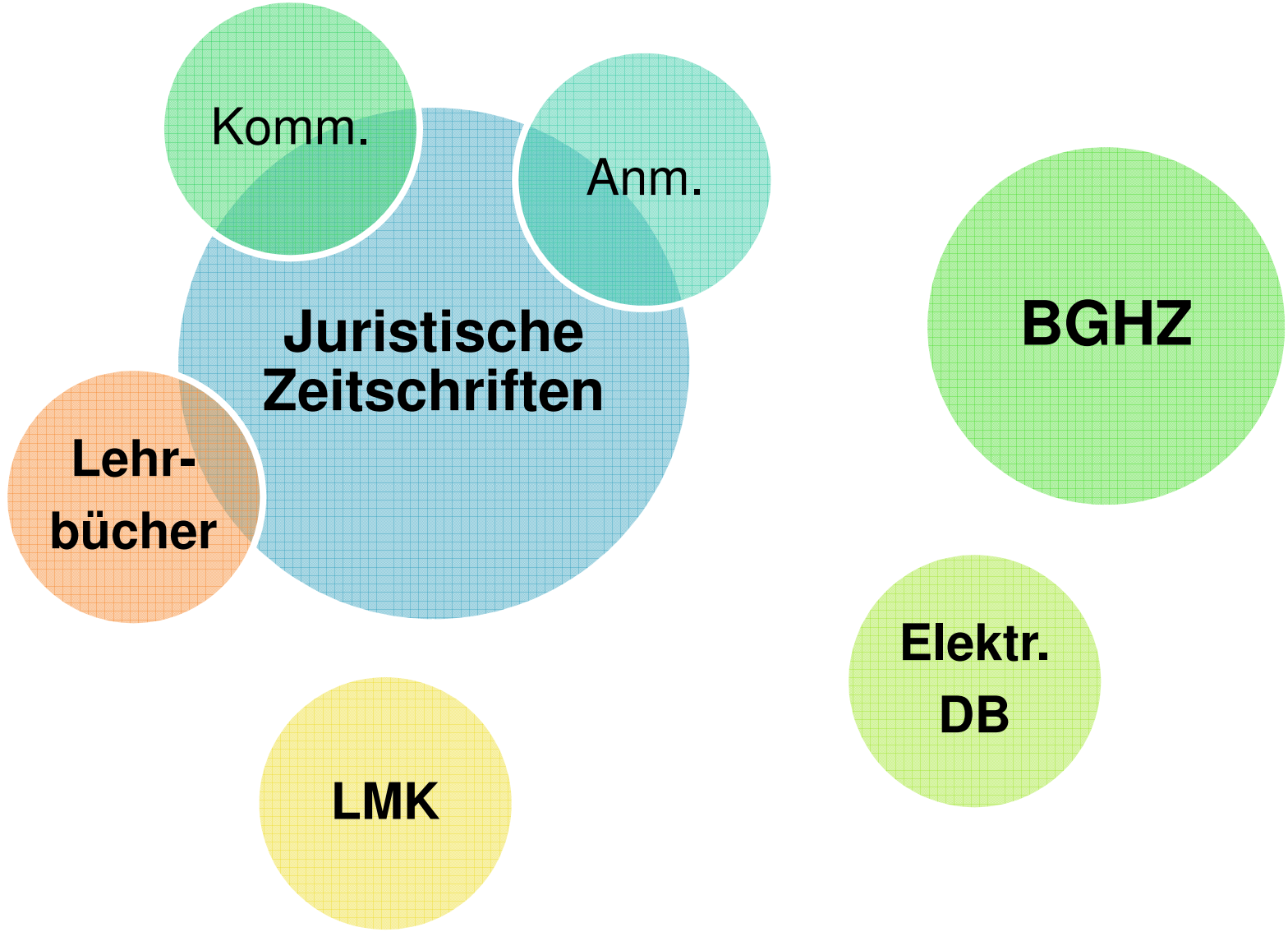
b. Wissenschaftliche Aufarbeitung von strittigen Rechtsfragen (am BGH)

c. Entstehung des Entscheidungstextes

aa. Vier-Augen vs. Zehn-Augen-Prinzip?

bb. Funktion des Berichterstatters

V. Veröffentlichungen von Entscheidungen und juristischer Diskurs


Komm.
Anm.
Juristische Zeitschriften
Lehr-bücher
BGHZ
Elektr. DB
LMK

Trümmergrundstücke

Die Folgen des Zweiten Weltkriegs

und § 1004 BGB

BGH, Urt. v. 25. 11. 1955 - V ZR 37/54, NJW 1956, 382

(= BGHZ 19, 126)

1. Sachverhalt entschlüsseln.
2. Historische Einbettung der Entscheidung erfassen.
3. Welcher Senat hat entschieden? (siehe Az.)
4. Entscheidungsgründe lesen und analysieren, d.h. vor allem die dogmatische Relevanz herausarbeiten ➔ **Übersetzung in gutachterliche Struktur**

Sachverhalt BGHZ 19, 126

Die fünf innerhalb des Stadtgebiets von F. über den M. führenden Brücken wurden 1945 kurz vor dem Zusammenbruch auf Befehl von Dienststellen der deutschen Wehrmacht gesprengt. Die Brücken waren Eigentum der Kl. Zur Erbauung der U.-Brücke, die hier besonders interessiert, war seinerzeit auf Grund eines königl. Erlasses v. 26. 6. 1871 durch den Preuß. Min. f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten am 14. 10. 1871 eine Concession erteilt worden. Die Brücken sind inzwischen von der Kl. wieder hergestellt worden. Die Kl. hat auch teilweise die in den Fluß gefallenen Trümmer der alten Brücken beseitigen lassen. Darüber, wer diese Aufwendungen für die Trümmerbeseitigung letzten Endes zu bezahlen hat, geht der Streit der Parteien.

Die Kl. hat im ordentl. Rechtsweg Klage auf Bezahlung eines Teilbetrags erhoben mit dem Antrag, die Bekl. zu verurteilen, an sie 6 100 DM zu zahlen.

Das LG hat den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das OLG hat die Klage abgewiesen.

Die Rev. führte zur Aufhebung des BerUrt. und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz.